

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Freiburg, 22.04.2024 – ECPAT Deutschland e.V. setzt sich als politische Fachstelle für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein.

Wir begrüßen und unterstützen die strukturelle, gesetzliche Verstärkung des Amtes des/der Unabhängigen Bundesbeauftragte/n und des Arbeitsstabs, des Betroffenenrates sowie der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ausdrücklich. Aus unserer Sicht wird damit ein überfälliger Schritt hinsichtlich der Stärkung der Strukturen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung sowie zur weiteren Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vollzogen.

Die unter A. Problem und Ziel benannten Ziele unterstützen wir vollumfänglich. Bei Punkt 4 möchten wir anregen, in der Zielformulierung auch die Interventionsebene mitzuberücksichtigen. Es geht nicht nur um gestärkte Prävention, sondern tatsächlich um besseren Schutz. Somit schlagen wir vor folgende Formulierung vor:

4. „*Effektiveren Schutz von Kindern und Jugendlichen durch* weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.“

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes haben wir folgende Anmerkungen:

- Das Gesetzesvorhaben birgt das Potential auch die **Terminologie** des Amtes zu überprüfen und zu aktualisieren. Insbesondere der Kurztitel des Gesetzes „Gemeinsam-gegen-Kindesmissbrauch-Gesetz“ mit der Terminologie „Kindesmissbrauch“ erscheint uns fragwürdig. Wir empfehlen hier in Anlehnung an den Langtitel den Begriff „sexuelle Gewalt“ beizubehalten. Der Ausdruck „sexuelle Gewalt“ stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Noch einen Schritt weiter geht der Begriff „**sexualisierte Gewalt**“: Er verdeutlicht, dass Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben. ECPAT favorisiert diese Variante, da sie benennt, worum es im Kern geht: Gewalt.
- Auch der **Name des Mandats** könnte in diesem Zuge aktualisiert werden. Andere Unabhängige Beauftragte tragen in ihrem Titel ein „für“, um die **positiven Gestaltungsmöglichkeiten** des Amtes hervorzuheben. Analog dazu könnte der Titel in „Unabhängigen Bundesbeauftragt*en für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Missbrauch (UBSKM)“ überführt werden. Mit diesem Vorschlag bliebe auch das Akronym erhalten.

Artikel 1 – Gesetz zur Einrichtung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Gemeinsam-gegen-Kindesmissbrauch-Gesetz – UBSKMG)

- Wie in §1 Abs.1 festgehalten haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Schutz vor **sexueller Ausbeutung** und Gewalt. Betonen möchten wir ausdrücklich, dass hier die Begrifflichkeit Ausbeutung bestehen bleiben sollte, wegen des Profits dritter Personen. Es ist wichtig, dass dies auch explizit benannt wird.
- Wir begrüßen die konkrete Erwähnung und Einbeziehung von präventiver Erziehung und Schutzkonzepten auch in **Online-Diensten** in §1 Abs.2. Allerdings könnte hier der einschränkende Zusatz „*die Kinder und Jugendliche nutzen*“ zu Unklarheiten und Grauzonen für Diensteanbieter führen. Denn Kinder und Jugendliche bewegen sich zu großen Teilen auch in digitalen Räumen, die nicht für sie spezifisch konzipiert sind. Deshalb sollten *alle* Diensteanbieter Mindeststandards für den Schutz von Kindern und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt umsetzen. Wenn die einschränkende Terminologie beibehalten wird, werden konkrete Definitionen notwendig, damit dem konkreten Nutzungsverhalten von

Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird. Wir bevorzugen die Streichung des einschränkenden Zusatzes.

- In §2 möchten wir anregen, hier auch Ausbeutungsaspekte mitaufzunehmen. „(...) Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern zum Themenfeld sexuelle Gewalt gegen *und Ausbeutung von* Kindern und Jugendlichen, (...)“. Die **interdisziplinäre Entwicklung** von wissenschaftlich basierten bundeseinheitlichen Maßnahmen, Materialien und Medien sind eine notwendige Grundlage für die Weiterentwicklung von Aufklärungs- und Präventionsstrategien und deren Umsetzung.
- Insbesondere die Sichtbarmachung und Anerkennung des Unrechts, sowie die Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung, die in §3 verankert werden, sind für Betroffene von zentraler Bedeutung. Dies begrüßen wir ausdrücklich.
- Wir begrüßen die §6 Abs.2 und Abs.3 festgelegte Verpflichtung der Kooperation und Verantwortung aller Bundesministerien, Bundesbehörden und öffentlichen Stellen, sowie die Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen. Zur tatsächlichen Aufgabenerfüllung ist **behörden- und sektorübergreifende Zusammenarbeit** unerlässlich. Auch der Aspekt der europäischen Dimension erachten wir als wichtig in Bezug auf zukünftige Entwicklungen, Regulierungen. Aus unserer Perspektive sollte ein **internationaler Blick** Teil des Mandats sein.
- Zur Stärkung der Strukturen empfehlen wir die Arbeit des **Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** mit im Gesetz zu verankern. Dieser wird im aktuellen Entwurf nur in der Begründung für die Notwendigkeit des Gesetzes erwähnt. Eine geeignete Stelle zur Nennung im Gesetzestext könnte §6 Abs.3 sein.
- In **§7 Abs.1** ist festgelegt, dass pro Legislaturperiode ein Bericht abgegeben werden. Wir regen eine kürzere Berichtsperiode von zwei Jahren an. Gerade im Bereich sexualisierte Gewalt im digitalen Raum gibt es häufig schnelle Veränderungen und Trends, die für Entscheidungsträger*innen von höchster Relevanz sind. Zusätzlich beeinflussen nicht vorhersehbare Krisen, wie Kriege oder pandemische Lagen die Situation und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Alternativ zu zweijährlichen Vollberichten, wäre es auch vorstellbar, einen großen vollumfänglichen Bericht pro Legislaturperiode zu ergänzen um einen kürzeren Zwischenbericht mit den wichtigsten Informationen und Veränderungen nach der Hälfte einer Legislaturperiode.
- In §14 Abs.4 wird festgelegt, dass die **Tätigkeit im Betroffenenrat** ehrenamtlich ist. Diese soll in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung honoriert werden. Es wird essenziell sein, dass die **Aufwandsentschädigungen** angemessen sind. Die aktive Arbeit an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist häufig eine hohe mentale Belastung und eben als „ehrenamtliche Tätigkeit“ für die Mitglieder des Betroffenenrats ein zum Teil hoher zeitlicher Aufwand. Es ist von höchster Wichtigkeit diese Arbeit nichts als selbstverständlich anzusehen und auch finanziell entsprechend zu honorieren.

Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- Wir begrüßen die Aufnahme des neuen **§9b – Aufarbeitung**.
- Insbesondere das in §9b Abs.1 festgelegte **Recht auf Einsichtnahme** ist essenziell für die individuelle Aufklärung und Aufarbeitung. Auch die in Abs.2 Nr.1 definierte Aufbewahrungsdauer der Akten unterstützen wir.



STELLUNGNAHME

- Für **evidenzbasierte Forschung** sind reale Fallanalysen von hoher Bedeutung, daher erachten wir das Einfügen des §64 Abs. 2c als essenziell. Fallanalysen sind sowohl wichtig für die Weiterentwicklung von Aufarbeitungsprozessen als auch die Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen.
- Eine Lücke sehen wir in Bezug auf die unter „A. Problem und Ziel“ benannte Problematik, dass die im **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** verankerten Instrumente für den Schutz vor Gewalt im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht greifen. Es besteht eine Regelungslücke betreffend der Bewilligungspflicht für privat-gewerbliche Anbieter kurzzeitiger Betreuung und Unterkunft (§ 45 SBG VIII), die dringend geschlossen werden sollte.

Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

- Wir sehen die Einführung eines telefonischen Beratungsangebots zum Kinderschutz für Fachkräfte wie im neuen §6 BGBI. I definiert, als sehr sinnvoll. Dies hilft den Fachkräften nicht nur bei der präziseren Einschätzung von individuellen Fällen, sondern befähigt sie auch bei konkreten Verdachtsmomenten schnell Informationen zu den weiteren Schritten und zuständigen Stellen zu bekommen. die Tatbestände Menschenhandel und Ausbeutung sollten hier unbedingt integriert werden.
- In §6 Abs.6 wird festgelegt, dass das BMFSFJ die Wirksamkeit des telefonischen Beratungsangebots in angemessenen Zeitabständen prüfen soll. Die Angemessenheit des Zeitraums sollte im Gesetz konkretisiert werden.

ECPAT Deutschland e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung – ECPAT Deutschland e.V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss von 25 Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen. ECPAT engagiert sich in den Arbeitsbereichen Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit (nicht-)staatlichen Partnerorganisationen Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit, zur Entwicklung von Präventivmaßnahmen und zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel durch. Die Fachstelle wurde 2001 gegründet und ist Teil des internationalen ECPAT Netzwerkes mit Sitz in Bangkok/Thailand.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ecpat.de

Rückfragen und weitere Informationen

